



Weiterbildungsordnung für die Weiterbildung zum Fachtoxikologen oder zur Fachtoxikologin GT

Ziel

Die Deutsche Gesellschaft für Toxikologie (GT) verleiht die Bezeichnung „Fachtoxikologe GT“ oder „Fachtoxikologin GT“ an Mitglieder, die eine den folgenden Vorgaben entsprechende, strukturierte und wissenschaftlich fundierte Weiterbildung in der Toxikologie nachweisen.

Die Qualifizierung zum Fachtoxikologen GT gliedert sich in

1. eine geeignete Grundausbildung in den Natur-/ Lebenswissenschaften oder der Medizin
2. fachliche Weiterbildung mit den Elementen
 - 2.1. fachliche Tätigkeit
 - 2.2. Erwerb von Fachkenntnissen
 - 2.3. eigene wissenschaftliche Beiträge zur Toxikologie
3. Feststellung der Qualifikation

1 Grundausbildung

Abgeschlossenes natur-/ lebenswissenschaftliches oder medizinisches Hochschulstudium

- mit dem Abschluss Master oder Diplom (zum Beispiel in Chemie, Biologie, Biochemie, Humanbiologie)

oder

- mit dem Abschluss Staatsexamen (zum Beispiel Medizin, Veterinärmedizin, Pharmazie, Lebensmittelchemie). Ärzte und Ärztinnen, Tierärzte und Tierärztinnen sollen vorrangig die kammerrechtlich vorgesehenen Facharzt- oder Fachtierarztweiterbildungen für Pharmakologie und Toxikologie anstreben. Die Registrierung dieser Fach-(tier-) Ärzte als ERTs bei der EUROTOX ist über die GT gleichwohl möglich.

oder

- mit als gleichwertig anerkannten akademischen Abschlüssen. Über deren Anerkennung entscheidet die Weiterbildungskommission der GT auf Antrag.

2 Fachliche Weiterbildung

2.1 Fachliche Tätigkeit

Ziel ist es, die Kandidatinnen und Kandidaten mit einem breiteren Spektrum toxikologisch relevanter Themen und Methoden vertraut zu machen und ihnen Erfahrung zu vermitteln, um auch komplexe toxikologische Aufgaben selbstständig bearbeiten zu können.

Nach dem Abschluss des Studiums (siehe oben, Absatz 1) sind mindestens fünf Jahre fachbezogene überwiegend experimentelle toxikologische Tätigkeit nachzuweisen; bei Teilzeittätigkeit verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend.

Die Weiterbildung erfolgt an einer anerkannten Weiterbildungsstätte. Weiterbildungsstätten sind die deutschen Universitätsinstitute für Toxikologie sowie auf Antrag weitere universitäre und außeruniversitäre (zum Beispiel behördliche und privatwirtschaftliche) Einrichtungen.

Die Weiterbildungskommission der GT prüft Anträge auf Anerkennung toxikologischer Einrichtungen als Weiterbildungsstätten. Dabei berücksichtigt sie insbesondere, ob die Einrichtung geeignete toxikologische Fragestellungen, qualifizierte Betreuung, Zugang zu relevanten Methoden und eine hinreichende Breite der Weiterbildung bietet. Die Weiterbildungskommission gibt dem Vorstand der GT eine Empfehlung. Toxikologische Einrichtungen können für die Weiterbildung der gesamten fünf Jahre oder für Teile davon (wenn nicht alle toxikologischen Gebiete abgedeckt werden) anerkannt werden. Der Vorstand trifft die Entscheidung über die Anerkennung einer Weiterbildungsstätte.

Auf Antrag an die Weiterbildungskommission können für einzelne Kandidatinnen und Kandidaten Tätigkeiten außerhalb dieser Weiterbildungsstätten anerkannt werden (z.B. Tätigkeiten in Grenzdisziplinen wie der



Biochemie, Physiologie, Immunologie oder Tätigkeiten an sinngemäß gut qualifizierten, aber formal (noch) nicht anerkannten Institutionen).

2.2 Erwerb von Fachkenntnissen

Toxikologische Fachkenntnisse müssen in einer Reihe von Pflichtbereichen (derzeit zehn) sowie zusätzlich in mindestens zwei Wahlbereichen erworben werden. Die relevanten Gebiete sind auf der Website der GT bei den von der GT angebotenen Weiterbildungskursen verzeichnet ([website GT-Weiterbildung](#)). Der Bezug auf diese Liste bedeutet nicht, dass die Kenntnisse unbedingt durch diese Kurse erworben werden müssen. Die Teilnahme an Kursen anderer Anbieter, anderer Fachgesellschaften oder Teilausbildungen im Rahmen von Masterprogrammen kann von der Weiterbildungskommission der GT als gleichwertig anerkannt werden.

Grundkenntnisse müssen in allen diesen Bereichen nachgewiesen werden (z.B. durch die Teilnahme an den Kursen des GT-Weiterbildungsprogramms). In zwei dieser Bereiche sollen **vertiefte Kenntnisse** und in einem weiteren dieser Bereiche **umfassende Kenntnisse** nachgewiesen werden. Der Erwerb vertiefter und umfassender Kenntnisse geht über die Teilnahme an Kursen hinaus und kann im Rahmen der beruflichen und/oder akademischen Tätigkeit erfolgen.

2.3 Eigene wissenschaftliche Leistungen

Der Kandidat oder die Kandidatin soll für komplexe toxikologische Fragestellungen eigene wissenschaftliche Lösungen erarbeiten und diese Fachkolleginnen und -kollegen überzeugend darstellen.

In der Regel sind wissenschaftliche Leistungen zu belegen durch Hauptautorenschaften (Erst, Letzt- oder korrespondierender Autor oder Autorin) dreier Veröffentlichungen in anerkannten Fachzeitschriften. Gleichwertige veröffentlichte oder unveröffentlichte Gutachten, Stoffbewertungen oder Studienberichte können anerkannt werden. Die Gleichwertigkeit ist durch den Antragsteller gegenüber der Weiterbildungskommission darzulegen, wobei gegebenenfalls vertrauliche Details nicht offengelegt werden müssen.

3 Feststellung der Qualifizierung

Die Weiterbildungskommission stellt die Qualifizierung fest und schlägt dem Vorstand der GT die Kandidatin oder den Kandidaten zur Verleihung der Bezeichnung „Fachtoxikologin GT“ oder „Fachtoxikologe GT“ vor.

Dazu prüft die Weiterbildungskommission, ob die erforderlichen Voraussetzungen (siehe unten, Absatz 3.1) erfüllt sind und führt ein Fachgespräch durch, das der Karrierephase und der beruflichen Erfahrung der Kandidatin oder des Kandidaten angemessen gestaltet wird (siehe unten, Absatz 3.2).

3.1 Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen

Die Weiterbildungskommission prüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die oben, in den Absätzen 1 und 2, beschriebenen Anforderungen erfüllt. Dazu reicht die Kandidatin oder der Kandidat einen Antrag bei der oder dem Vorsitzenden der Weiterbildungskommission ein. Dieser enthält:

- (i) Lebenslauf
- (ii) Nachweis der Mitgliedschaft in der GT
- (iii) Zeugnisse der Hochschulabschlüsse
- (iv) Nachweise der fachbezogenen Tätigkeit
- (v) Gutachten der oder des Weiterbildungsverantwortlichen der anerkannten Weiterbildungsstätte bei der die fachliche Tätigkeit durchgeführt wurde (siehe oben, Absatz 2.1). Das Gutachten legt die hinreichende fachliche Tätigkeit (siehe oben, Absatz 2.1) sowie die erworbenen Fachkenntnisse dar.
- (vi) Publikationsverzeichnis (mit Kennzeichnung des Eigenanteils)
- (vii) Dokumentation der erworbenen Grundkenntnisse sowie der vertieften und umfassenden Fachkenntnisse (siehe oben, Absatz 2.2).

Die Anträge können zurückgewiesen werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder die Zulassungsvoraussetzungen im Antrag nicht ausreichend belegt sind.

3.2 Fachgespräch

Nach Feststellung, dass die Voraussetzungen erfüllt sind (siehe oben, Absatz 3.1), prüft die Weiterbildungskommission der GT die fachliche Qualifikation des Kandidaten oder der Kandidatin in deutscher oder englischer Sprache:



- in der Regel in einem wissenschaftlichen Fachgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Weiterbildungskommission der GT.
- nur nach langjähriger (mindestens 12 Jahre nach dem qualifizierenden Hochschulabschluss, siehe oben, Absatz 1) toxikologischer Tätigkeit kann das Fachgespräch ersetzt werden durch einen Fachvortrag von mindestens 15-minütiger Dauer auf einer internationalen (oder nationalen, englischsprachigen) toxikologischen Tagung mit anschließender Diskussion in Gegenwart mindestens zweier Mitglieder der Weiterbildungskommission.
Ebenfalls möglich ist ein separat anberaumter Vortragstermin mit mindestens zwei Mitgliedern der Weiterbildungskommission. Sollte innerhalb von 15 Monaten kein geeigneter Fachvortrag mit Mitgliedern der Weiterbildungskommission möglich sein, kann die Weiterbildungskommission in begründeten Ausnahmefällen mehrere in den vergangenen zwölf Jahren gehaltene toxikologische Fachvorträge als gleichwertig anerkennen.

4 Verleihung der Bezeichnung

Nach erfolgreicher Feststellung der fachlichen Qualifikation empfiehlt die Weiterbildungskommission dem Vorstand der GT die Anerkennung oder Ablehnung. Der Vorstand trifft die endgültige Entscheidung über die Verleihung der Bezeichnung „Fachtoxikologe GT“ oder „Fachtoxikologin GT“ und stellt eine entsprechende Urkunde aus.

Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnungen „Fachtoxikologe GT“ und „Fachtoxikologin GT“ endet mit dem Ende der GT-Mitgliedschaft.

5 Eintrag in das europäische Register

Die Weiterbildungskommission der GT meldet die Fachtoxikologen und Fachtoxikologinnen für den Eintrag in das [europäische Register](#) der *Federation of European Toxicologists and European Societies of Toxicology* (EUROTOX) als *European Registered Toxicologists* (ERTs). Fachärzte, Fachtierärztinnen, Fachtierärzte und Fachärzte für Pharmakologie und Toxikologie mit hinreichender Fachkenntnis, die GT-Mitglieder sind, können, ohne Verleihung der Bezeichnung „Fachtoxikologe GT“ oder „Fachtoxikologin GT“, zum Eintrag in das europäische Register gemeldet werden. Über den Eintrag in das europäische Register und die Aufrechterhaltung der Registrierung entscheidet die EUROTOX.

Verabschiedet vom Vorstand der GT in Abstimmung mit der Weiterbildungskommission, am 02. Juli 2026

Robert Landsiedel
GT Vorsitzender

Martin Göttlicher
Vorsitzender der Weiterbildungskommission

ANLAGE



ANLAGE: Übersicht über die Anforderungen

VORBILDUNG	MITGLIEDSCHAFT	FACHLICHE TÄTIGKEIT	EIGENE TOXIKOLOGISCHE LEISTUNGEN	FACHKENNTNISSE	FACHGESPRÄCH	
Master oder Diplom (in der Regel Natur-/ Lebenswissenschaften) oder Staatsexamen (z.B. Humanmedizin, Tiermedizin, Pharmazie, Lebensmittelchemie)	GT-Mitglied	5 Jahre an anerkannter Weiterbildungsstätte oder andere als gleichwertig anerkannte Tätigkeiten	3 Publikationen oder andere als gleichwertig anerkannte Ausarbeitungen	Grundkenntnisse in allen toxikologischen Kerngebieten und mindestens zwei Wahlbereichen vertiefte Kenntnisse in mindestens zwei dieser Gebiete und umfassende Kenntnisse in einem weiteren dieser Gebiete. (Erwerb von Grundkenntnissen in der Regel über GT-Kurse oder andere gleichwertige Kurse)	Fachgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Weiterbildungs- kommission oder nur nach 12 Jahren Tätigkeit: Fachvortrag auf einer öffentlichen Tagung mit Diskussion	Fachtoxikologe oder Fachtoxikologin GT